

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach § 25 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)

Hinweise:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

2. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.				
1. Persönliche Angaben Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen				
Name		Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet	
Geburtsdatum		Telefon (Angabe freiwillig)		
2. Angab	en zur Rentenversicherung			
Ich bin nach § 231 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und bin				
bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder pflichtversichert.				
freiwilliges Mitglied beim Versorgungswerk der Presse und von der Pflicht zur Versicherung in einer Zusatzversorgungseinrichtung befreit. Ein Nachweis ist beigefügt.				
Ich beantrage nach § 25 ATV einen Zuschuss				
zu der für mich und meine Hinterbliebenen abgeschlossenen (befreienden) Lebensversicherung.				
Die mo	natliche Prämie beträgt	EUR. Eine Kopie der Versich	nerungspolice ist beigefügt.	
dass icl Ä n d e werde i	Über diese Versicherung habe ich weder durch Abtretung noch durch Pfändung verfügt. Mir ist bekannt, dass ich den Anspruch aus der Lebensversicherung nicht abtreten oder verpfänden darf und dass ich jede Ä n d e r u n g des Versicherungsvertrags dem Landesamt mitteilen muss. Zu Beginn eines jeden Jahres werde ich unaufgefordert einen Nachweis über die im vergangenen Kalenderjahr zur Lebensversicherung entrichteten Prämien vorlegen.			
zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.				
	Ein entsprechender Nachweis ist beigefügt. Mir ist bekannt, dass dieser Zuschuss, sowie der von mir zu tragende Teil der Beiträge von meinen Bezügen unmittelbar an den Rentenversicherungsträger abgeführt wird.			
zur freiwilligen Versicherung im Versorgungswerk der Presse.				
Der mo	natliche Beitrag beträgt	EUR. Ein entsprechender N	lachweis ist beigefügt.	
ich gu ka	ich von der Pflicht zur Versicherung in ergänzend einen Zuschuss (die Hälfte ngspflichtigen Entgelts) zum Versicheru nnt, dass ich über die sich aus dem Zusc rch Verpfändung verfügen darf.	des Beitrags, jedoch höchstengsbeitrag. Der Zuschuss ist	ens 4 v.H. des zusatzversorzweckgebunden. Mir ist be-	
		-		

Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg 70730 Fellbach

Erläuterungen:

Beschäftigte, die nach § 231 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und die

- für sich und ihre Hinterbliebenen eine (befreiende) Lebensversicherung abgeschlossen haben, oder
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, oder
- freiwillig im Versorgungswerk der Presse versichert sind,

erhalten einen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag.

Der Zuschuss wird in Höhe der Hälfte des Beitrags zu dieser Versorgung gewährt, jedoch höchstens in Höhe des Betrags, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Arbeitgeber angefallen wäre.

Ergänzend erhalten Beschäftigte, die als freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks der Presse antragsgemäß von der Pflicht zur Versicherung in einer Zusatzversorgungseinrichtung befreit wurden, zusätzlich einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zur freiwilligen Versicherung im Versorgungswerk der Presse, höchstens jedoch in Höhe von 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Verfügen die Beschäftigten ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung und Verpfändung über ihre Lebensversicherung oder über sich aus dem ergänzenden Zuschuss zum Beitrag zum Versorgungswerk der Presse ergebenden Anwartschaft, so wird der Zuschuss nicht gewährt.